

**Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur  
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 UVPG**

Az.: - 61.w1-7-2021-2 -

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen hat mit Schreiben vom 19.08.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grubenwasser auf der Schachanlage Walsum in Duisburg und Einleiten in den Rhein bis zum 31.12.2035 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> (hier: 8,5 Mio. m<sup>3</sup>)) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Neuantrag zu einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zum Heben und Einleiten von Grubenwasser in den Rhein. Die bestehende Erlaubnis umfasst das Heben und Ableiten der Grubenwassermengen der ehemaligen Bergwerke Walsum und West am Standort Walsum. Aufgrund des Grubenwasseranstiegs im Bereich des ehemaligen Bergwerks Concordia steht dieses Grubenwasser zukünftig am Standort Walsum zur Hebung und Einleitung in den Rhein an. Im Rahmen der Bündelung der Hebung und Einleitung von Grubenwasser am Standort Walsum entfällt nunmehr die bisherige Einleitung der Grubenwässer des ehemaligen Bergwerks Concordia in die Emscher.

Die mit dem Vorhaben verbundene Entlastung des unteren Emscherabschnitts und der zusätzlichen Verringerung der Grubenwassermenge werden in der Gesamtbewertung berücksichtigt. Damit ist die für den Rhein erzielte Wirkung durch die gebündelte Einleitung am Standort Walsum sichergestellt.

Die bisherige Erlaubnis am Standort Walsum sieht eine maximale Einleitmenge von 7 Mio. m<sup>3</sup>/a, die bisherige Erlaubnis für die Grubenwässer des ehemaligen Bergwerks Concordia mit Einleitung in die Emscher eine maximale Einleitmenge von 3,65 Mio. m<sup>3</sup>/a vor. Für die gebündelte Einleitung von Grubenwässern der drei ehemaligen Standorte am Standort Walsum wird nunmehr eine insgesamt reduzierte, maximale Hebe- und Einleitmenge von 8,5 Mio. m<sup>3</sup>/a beantragt.

Zusätzliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen treten nicht auf, da vorhandene Bauten und Anlagen am Standort Walsum weitergenutzt werden.

Die Einleitung in den Rhein wird durch ein entsprechendes Pumpenmanagement abflussbezogen gesteuert, so dass die jeweiligen Abflüsse im Rhein und die damit korrelierenden Vorbelastungen im Gewässer berücksichtigt werden können und schlussendlich unterhalb des definierten Niedrigwasserstandes die Einleitung eingestellt wird. Die erstellten Wirkprognosen und das daraus abgeleitete und antragsgegenständliche Pumpmanagement gewährleisten ein Einleitungsszenario, bei dem es nicht zu Überschreitungen von Zielvorgaben oder einer Konzentrationserhöhung bei überschrittenen Zielvorgaben im Gewässer kommt.

Neben den nicht relevanten hydraulischen Effekten ist die stoffliche Veränderung durch die chemisch-physikalische Zusammensetzung im Gewässer zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die geplante Einleitung der gesamten Grubenwassermenge an der Einleitstelle in Walsum bei Volldurchmischung mit dem Rheinwasser es zu keinen Zielwertüberschreitungen und zu keinen Konzentrationserhöhungen bei bereits überschrittenem Zielwert im Rhein kommt und vorhabenbedingt keine nachteiligen Veränderungen des Rheins und seiner Lebensgemeinschaften eintreten. Auch für die im Hochwasserfall überschwemmten Auenflächen mit den dort anstehenden Biotopen kommt es zu keinen Auswirkungen, da durch das dann stark vergrößerte Wasservolumen eine entsprechende Verdünnung gewährleistet ist.

Nur im Nahbereich der Einleitung ergeben sich lokale und zeitlich begrenzte, im Hinblick auf die Zielvorgaben relevante Stoffkonzentrationserhöhungen für die Parameter Kupfer, Mangan und Zink im Rhein. Diese ermittelten, sehr geringen Erhöhungen treten nur in der kurzen Anfangsphase auf und führen nicht zu Auswirkungen auf den Rhein und seine Gewässerlebewesen.

Die unterhalb der Einleitstelle gelegene Teilfläche des FFH-Schutzgebiets "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" im Bereich des Parallelwerks Walsum-Stapp erfährt auch unter Berücksichtigung der aktuell diskutierten ökologischen Wirkschwellen für Chlorid von 145 - 150 mg/l keine negativen Wirkungen für die Fischfauna, da die errechneten Chloridkonzentrationen unterhalb dieser Werte bleiben. Die durchgeführte Modellierung lässt im Hinblick auf die Fisch-Ruhezone im Parallelwerk den Schluss zu, dass der engere Durchmischungsbereich des Grubenwasserstroms am Überlauf des Parallelwerks rheinseitig vorbeifließt. Die den Unterlagen beigefügte FFH-Verträglichkeitsstudie kommt nachvollziehbar zu dem

Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie summierende Wirkungen ausgeschlossen werden.

Für die ebenfalls im Untersuchungsgebiet liegenden Natura 2000-Gebiete Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und FFH-Gebiet "Walsumer Rheinaue" kommen die dem Antrag beigefügten FFH-Vorstudien nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele und die wertgebenden Arten ausgeschlossen werden können. Auch der beigefügte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigt auf, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Dortmund, 02.05.2022

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag

gez. Schröder